



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 12. April 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Frühe Nutzenbewertung: Mischpreisbildung rechtswidrig

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Mischpreisbildung für Arzneimittel für rechtswidrig erklärt. Gegenstand der Entscheidung war der Erstattungsbetrag für das nutzenbewertete Arzneimittel Eperzan® (Albiglutid) zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 mit mehreren Patientengruppen.

Doch von vorne: Das Ergebnis der Nutzenbewertung – also ob ein neues Arzneimittel einen Zusatznutzen hat oder nicht – wirkt sich auf den Erstattungsbetrag aus und damit auf die Kosten, die den Krankenkassen für das Medikament entstehen. Das heißt, es finden Preisverhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Hersteller des nutzenbewerteten Arzneimittels statt. Kommt es zu keiner Einigung der beiden Parteien entscheidet die Schiedsstelle. Im vorliegenden Fall hatte der GKV-Spitzenverband gegen das Ergebnis der Festsetzung des Erstattungsbetrages durch die Schiedsstelle vor dem LSG Berlin-Brandenburg geklagt.

Das LSG entschied: Bildet der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seinem Beschluss zur Nutzenbewertung Patientengruppen mit und ohne Zusatznutzen, darf der Erstattungsbetrag nicht per Mischpreisbildung zustande kommen, da dieser Preis für die Patientengruppen ohne Zusatznutzen zu hoch wäre. Aus dem Vorhandensein eines Erstattungsbetrages darf nicht automatisch auf die Wirtschaftlichkeit einer Verordnung in allen Anwendungsgebieten geschlossen werden. Vertragsärzte würden sich unwirtschaftlich verhalten, wenn sie ein Arzneimittel in Patientengruppen ohne Zusatznutzen verordnen, bei denen der Mischpreis höher als der Preis der zweckmäßigen Vergleichstherapie liegt. Zur Klarstellung könne der G-BA die Verordnungsfähigkeit einschränken oder einen Therapiehinweis beschließen. Dies sei auch schon mit der bisherigen Rechtslage möglich.

Der Beschluss wurde im Eilverfahren getroffen. Es ist nun das Hauptsacheverfahren abzuwarten. Eine Entscheidung wird es voraussichtlich im Sommer diesen Jahres geben. Eine Revision beim Bundessozialgericht wird möglich sein.

Als Konsequenz dieser Entscheidung ist nicht auszuschließen, dass Krankenkassen Verordnungen in Teilanwendungsgebieten oder Patientengruppen ohne Zusatznutzen als **unwirtschaftlich** ansehen.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.